Nr. 79 9. Juli 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Ausbreitung der Bartflechte. — Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 14 159/2750.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 55 869/28 297.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. Juni 1918.

Betr.: Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

I.

Jeder Fall von Bartflechte ist von dem zugezogenen Arzt innerhalb 24 Stunden unter Angabe der mutmaßlichen Ansteckungsquelle anzuzeigen, und zwar in den preußischen Teilen der für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Polizeibehörde, im Kreise Mainz dem Gesundheitsausschuß, im übrigen Großherzogtum Hessen den Kreisgesundheitsämtern.

II.

Bei der Ausübung des Friseur- und Barbiergewerbes ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Bartflechte folgendes zu beachten:

1. An ansteckenden Hautkrankheiten leidende Friseure, Gehilfen und Lehrlinge dürfen ihr Gewerbe nicht ausüben.

2. Kunden mit Ausschlägen auf dem Kopfe, im Gesichte oder am Halse dürfen nur bedient werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, wonach keine Ansteckungsgefahr besteht. Sie dürfen in diesem Falle nur mit eigenen Geräten bedient werden.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Handtüchern, Vorsteckttüchern, Rasierpinseln, Puderquasten, Wattebäuschen, Schwämmen, Waschlappen, Bartbinden, Brillantinebürsten, Haarwalzbürsten und Alaunsteinen ist verboten.

4. Das Einseifen muß, wenn der Kunde nicht einen eigenen Rasierpinsel zur Stelle hat, mit der Hand erfolgen.

5. Vor und nach dem Rasieren und anderen beruflichen Verrichtungen sind die Hände abzuseifen, nach völliger Abspülung des Schaumes in eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit einzutauchen und darin abzureiben. Die Fingernägel sind völlig frei von Schmutz zu halten.

Als Desinfektionsflüssigkeit ist eine Lösung von 1 Teil Oxycyanquecksilber auf 3000 Teile Wasser zu verwenden. Mit Genehmigung des zuständigen beamteten Arztes kann auch eine andere Desinfektionsflüssigkeit benutzt werden.

Die Desinfektionsflüssigkeit in den Schalen ist, sobald sie trübe zu werden beginnt, mindestens aber einmal täglich zu erneuern. In den Geschäften ist für jede die Kunden bedienende Person eine besondere Schale aufzustellen.

6. Die Rasiermesser sind nach Gebrauch unter fließendem Wasser gründlich abzuspülen, sodann ebenso wie die gebrauchten Scheren, Kämme, Bürsten mit Desinfektionsflüssigkeit abzureiben und mit frischem Papier abzutrocknen.

Die Haarschneidemaschinen sind nach Gebrauch über einer Gasflamme oder mit Brennspiritus abzubrennen.

7. Nach dem Rasieren sind zum Abwaschen und Abtrocknen des Gesichts reine, ausgekochte, seit der letzten Wäsche nicht benutzte Tücher oder frische Papierwäsche zu verwenden. Fehlt es an beidem, so hat der Kunde selbst für das Abwaschen und Abtrocknen zu sorgen.

8. Puder darf nur mittelst Puderbläsers auf die Haut gespritzt werden.

9. Bei Schnittwunden ist Eisenchloridwatte anzuwenden.

10. Stellt sich erst während der Bedienung eines Kunden heraus, daß er an einer Bartflechte oder an einem darauf verdächtigen Ausschlage leidet, so sind die bei ihm verwendeten Gegenstände sofort außer Gebrauch zu setzen und sorgfältig zu desinfizieren. Bei Tüchern und Mänteln hat dies durch Auskochen in Sodalösung zu geschehen. Papier ist zu verbrennen. Die Desinfektion der Messer, Scheren, Bürsten u. a. sowie der Hände ist besonders gründlich vorzunehmen.

III.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Verordnung

über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.
Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in

	Mk.		Mk.
Aachen	315	Hamburg	310
Berlin	305	Hannover	310
Braunschweig	310	Kiel	310
Bremen	310	Königsberg i. Pr.	300
Breslau	300	Leipzig	305
Bromberg	300	Magdeburg	305
Cassel	310	Mannheim	315
Cöln	315	München	315
Danzig	300	Posen	300
Dortmund	315	Rostock	305
Dresden	305	Saarbrücken	315
Duisburg	315	Schwerin i. M.	305
Emden	310	Stettin	305
Erfurt	310	Straßburg i. Els.	315
Frankfurt a. M.	315	Stuttgart	315
Gleiwitz	300	Zwickau	310

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf nicht übersteigen bei:

	Mk.
Hafer und Gerste	300
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukurug)	450
ungeschältem Buchweizen	600
geschältem Buchweizen	800
wilder Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen)	500
ungeschälter Hirse	600
geschälter Hirse und Bruchhirse	970

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Die in dieser Verordnung, sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind, und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Waldow.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Ueberstrafe 19 part. M.
Aus 3 paar zertifizierten Strümpfen werden 2 paar neue Strümpfe angefertigt bei billigster Berechnung.
Louis Rothenberger.
Gießen, den 8. Juli 1918.
Der Oberbürgermeister (Lebensmittelamt).
Ueberzüge für Frauen-Blusen für Frauen.
5186 B
ab, wird zu Brennholz in der Gemarkung Treuno nachstehendes Holz öffentlich, meistbietend zu Verkauf gestellt:
Schutzbezirk Krofdorf, Distrikt 2a, Eichen: Schichtnutzholz III 2 Mtr. lg., 12 Rm., Knüppel 2 Rm., Reis III 340 Rm., Buchen: Reis III 770 Rm.
5073 B